



# Merkblatt Familienzusammenführung (nicht EU/EFTA)

- 1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:**  
Alleinstehende Elternteile der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers, welche mindestens 55 Jahre alt und deren nahen Verwandte alle in der Schweiz wohnhaft sind.
- 2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise in die Schweiz erfüllt sein müssen**
  - 2.1 Bedarfsgerechte Wohnung**  
Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller, die einen alleinstehenden Elternteil nachziehen wollen, müssen über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen. Eine Wohnung gilt als bedarfsgerecht, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürgerinnen und Bürger am jeweiligen Wohnort gelten (Richtwert: Anzahl Personen minus 1 = Anzahl erforderliche Zimmer).
  - 2.2 Finanzielle Mittel**  
Der Elternteil der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers muss in der Regel selbst über genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt verfügen (Rente oder Vermögen).
  - 2.3 Sprachkompetenzen**  
Es ist ein Sprachnachweis (mündlich Referenzniveau A1) vorzulegen, der die internationalen Qualitätsstandards für Sprachprüfungen erfüllt. Die Liste der anerkannten Sprachnachweise ist auf [www.fide-info.ch](http://www.fide-info.ch) zu finden. Falls der erforderliche Sprachnachweis nicht erbracht werden kann, ist eine Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot zur Erreichung des Referenzniveaus A1 vorzulegen.
- 3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind zusammen mit dem Gesuch (Formular 3) einzureichen**
  - Schriftliche Begründung, weshalb die Übersiedlung des Elternteils in die Schweiz erfolgen soll
  - Amtlicher Auszug aus dem Familienregister, ausgehend von der Person, welche in die Schweiz übersiedeln soll. Auf dem amtlichen Auszug sind alle Kinder anzugeben.
  - Amtlicher Auszug aus dem Familienregister, ausgehend von den Eltern der Person, welche in die Schweiz übersiedeln soll
  - Sofern die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller verheiratet war, ist ein entsprechender Zivilstandsausweis beizubringen (Scheidungsurteil, Todesschein)
  - Aktueller Strafregisterauszug aus dem Heimatland
  - Erklärung, dass nach erfolgter Einreise weder in der Schweiz noch im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird
  - Nachweis über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Bankauszüge, Rentenbestätigungen, Steuerveranlagungen etc.) des Elternteils
  - Sofern Familienangehörige für den Unterhalt der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers aufkommen, ist der Nachweis des steuerbaren Einkommens oder des steuerbaren Vermögens einzureichen
  - Anerkanntes Sprachzertifikat oder Nachweis über die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot
  - Nachweis über vorhandene bedarfsgerechte Unterkunft (z.B. Kopie des Mietvertrages). Bei Unterkunft im eigenen Haus von Familienangehörigen ist eine entsprechende Bestätigung beizulegen
  - Kopie des gültigen Reisepasses
- 4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen**  
Das Gesuch ist bei der Einwohnerkontrolle des Wohnorts der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers in der Schweiz einzureichen.

**Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. Es sind gut lesbare Kopien vorzulegen.**